

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Nachdem die von Sr Röm. Kayserl. Majestät in Dero allerhöchsten Resolution vom 14. Maji a. c. allergerechtest erkannte Patentes an die sämbtliche Hoch-Fürstl. Mecklenburg. Schwerinsche Beambte nunmehr ausgefertigt/ und Dero gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen unter allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät eigenen Hand und Insiegel zugesandt/ wie solche von Wort zu Wort lauten: Wir Carl der Sechste ... Fügen denen sämbtlichen Mecklenburgl. Schwerinischen Beambten hier zu wissen ... wie daß gegen Unsere Kayserl. Executiones ihr Euch gesetzt ... Gegeben zu Laxenburg den vierzehenden May Anno Siebzehen hundert drey und zwanzig ... Carl ... Abdruck in forma authentica verfertiget/ und zu affigiren verordnet worden. Rostock den 7. August 1723 ...

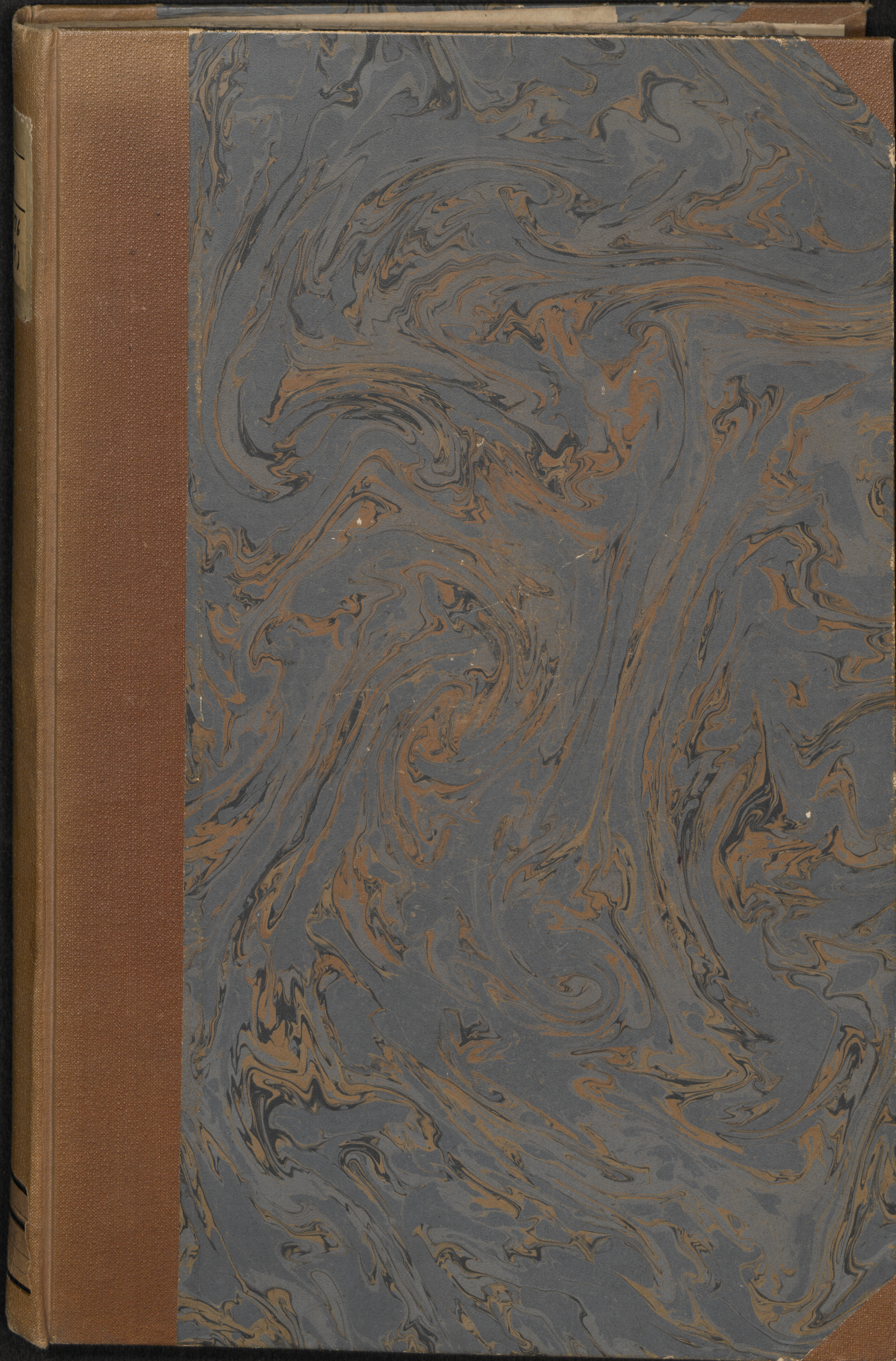
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1723

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876708564>

Abstract: Erlaß an die Mecklenburg-Schwerinischen Beamten, worin ihnen strikte Befolgung der kaiserlichen Exekutionen zur Pflicht gemacht wird

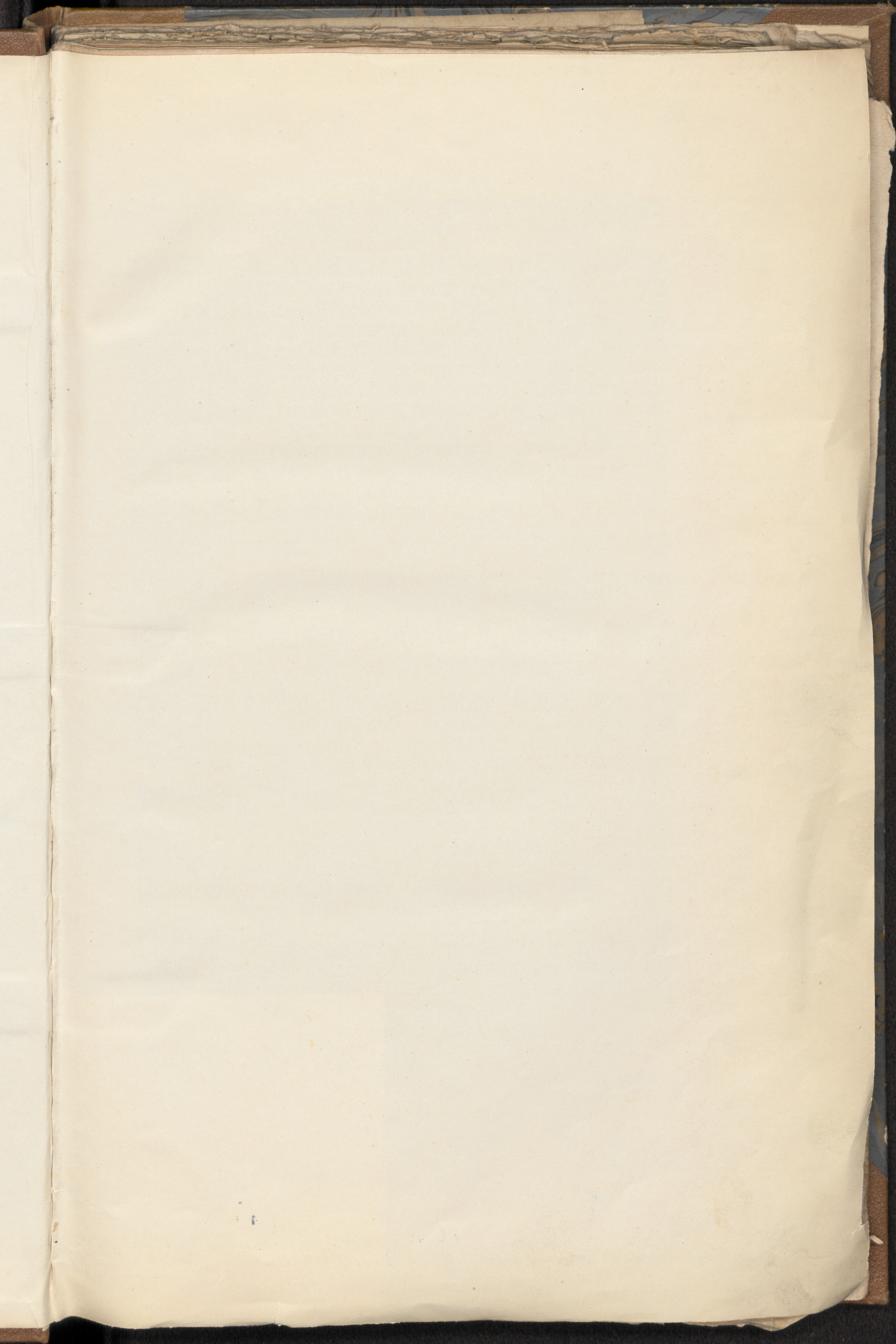
Druck Freier  Zugang





2^o MK-1776 (1) ¹⁻¹⁶_{2a}

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK 1/14
Friedr. Franzstr. 29



1720. 14 Mai

Wiederholte die von dem ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

Mk. 2002 I

14. Maji 1729.

11

Nachdem die von Sr Röm. Kayserl. Majestät in Dero allerhöchsten Resolution vom 14. Maji a. c. allergerechtest erkandte Patentes an die sämtliche Hoch- Fürstl. Mecklenburg. Schwerinsche Beambte nunmehr ausgefertigt / und Dero gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen unter allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät eigenen Hand und Insiegel zugesandt / wie solche von Wort zu Wort lauten:

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltster Römischer Kayser, zu allen Theilen Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn / und Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / r. König / Erz Herzog zu Oesterrich / Herzog zu Burgund / Steyr / Carnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol r.

Süßen denen sämtlichen Mecklenburgl. Schwerinischen Beambten hier zu wissen, welchergestalt Uns höchstmissällig zu vernehmen gewesen, wie daß gegen Unsere Kayserl. Executiones ihr Euch gesetzt, und dabey die *Impressio*, als ob ihr allein Euerem Lehen- und Landes- Herren mit Undes Pflicht verhaftet, diesem nach durch gehorsambste Befolgung Unserer Kayserl. entweder *immediatè* oder Vermitteltst Unserer Kayserl. Commission gefasten und vollzogenen Verordnungen selbige Pflicht verleret würde, gemacht, auch obigen Wahn bey Unseren *Commissariischen Insinuationibus* zum Grund Ewerer Verweigerung gestellet. Wie nun euch *ex Systemate Imperii* und aus denen darauf gerichteten Reichs- Satzungen, besonders dem Westpfälischen Friedensschluß *Art. IIX. S. secundo* bekant seyn soll, daß derjenige *nexus*, womit ein Unterthaner *Vasall*, oder auch *Officiant* einem Reichsstandte verwant, keines Weges *pro absoluto*, sondern *subordinato* zu achten, diesem nach jedesmahl auf begebenden Fall derjenigen allerhöchsten Pflicht, womit ein jeder im Reich, es seye ein Reichs- Standt oder dessen Unterthan, *Vasall* und Beambte uns dem Römischen Kayser als Oberhaupt verknüffet, weichen müsse, hiernest auf die von Ewerem Landes- Herren wider die Verträge und darauff erfolgte Unsere Kayserl. Verordnungen und *Commissariische Executiones* unternommene Handlungen als *facta illicita & omni jure improbata* nicht zu extendiren ist. Also befehlen Wir Euch eingangs erwehnte Beambte hiermit sambt und sonders gnedigt und ernstlich, besonders aber nebst der *Commination* von Erstattung aller durch Eweren Ungehorsamkeit entstehenden Schaden und Kosten bey Geld und zwar wegen jedes von Euch bey fünf Marck löttigen Goldes, Gefängniß, auch Leibes Straffe, wie nicht weniger nach Befindung, bey Vermandung des in denen Reichs- Satzungen gegen diejenige, welche Unserer Kayserl. Execution sich widersetzen, aus gedruckten *Fiscalischen Processus* (welcher *ratione prateriti* hierdurch vorbehalten wird) daß ihr alle und jede von Uns entweder unmittelbar oder Vermitteltst Unserer Kayserl. Commission und deren Subdelegation gestellte Verordnungen ohne Unterscheid und schlechter Dinges auch ohne Anstand mit geziemender *submissio* und behörigen *respect* annehmet und befolget, da in einem und andern widrigen Fall wider euch, Krafft obiger Verwarnung, *ratione rei & pœna* unverlängt *executivè* oder auch sonst wegen des zugleich angedroheten *Fiscalischen Processus* Reichs- Constitution mässig verfahren werden solle. Dagegen aber auch ihr bey Eweren erfolgenden gerechten Gehorsamb, Krafft dieses, wider alle ungebührliche Gewalt Euch unsers allerhöchsten Kayserl. Schutzes vollständig zu getrösten habt, zu dem Ende auch auf Euch *in specie* zu Beybehaltung Eweres Ampts und Vermögens Unser vorhin auf Unsere Kayserl. Commission zugleich erkantes Kayserl. *Conservatorium extendiret* seyn solle. Wornach ihr Euch sambt und sonders zurichten und für obbenanter Straff und übrigen schärpferen Verordnungen zu hüten wisfen werdet. Geben zu Laxenburg den vierzehenden May Anno Siebenzehnen hundert drey und zwanzig, Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften, des Hispanischen im Zwanzigsten, des Hungarischen und Böhaimischen aber im Dreizehenden Jahre.

CARL mpp.

Vt F. C. G. v. Schönborn. mpp.



Ad mandatum Sac^{re} Cæs^{ar} Majestatis proprium.
Frank von Hefener mpp.

Und daneben allergnädigt auffgegeben worden / sothane Patentes an gehörigen Orten affigiren zulassen; So ist solchem zu allerunterthänigster Folge von dem eingelangten Original obgesetzet.

Abdruck in forma authentica verfertigt / und zu affigiren verordnet worden. Rostock den 7. August 1722.

Königl. Groß- Britanische und Chur- Fürstl. auch Hoch- Fürstl. Braunschweig- Lüneburgische zur Kayserl. Commission Subdelegirte Räte.

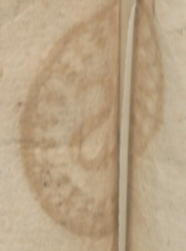
Resolutionen in Betreff der allerschwersten Strafen
unter andern andern Strafen
in Betreff der allerschwersten Strafen

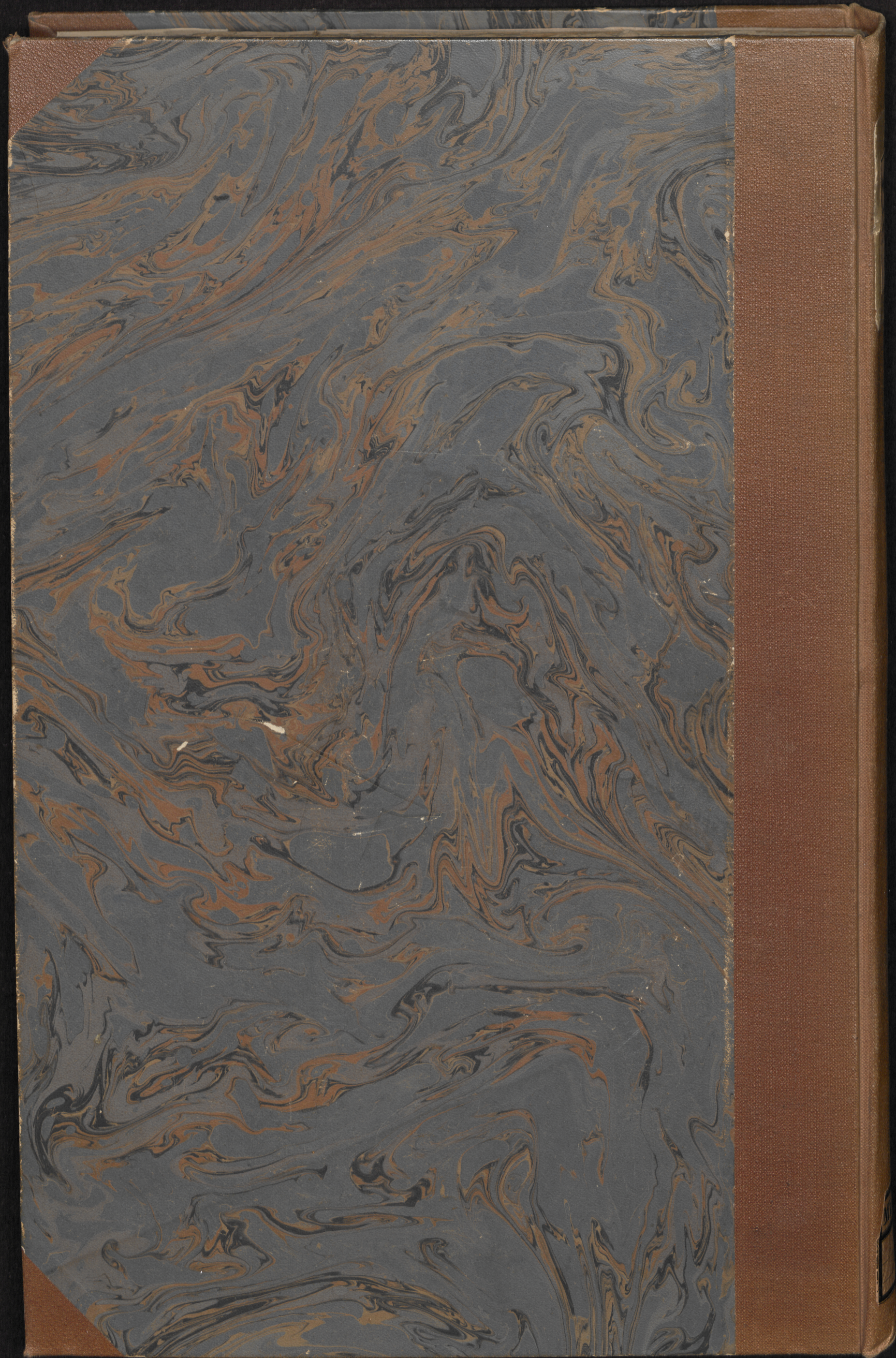
Erstes Buch
in Betreff der allerschwersten Strafen
in Betreff der allerschwersten Strafen

Die allerschwersten Strafen sind
in Betreff der allerschwersten Strafen
in Betreff der allerschwersten Strafen

Die allerschwersten Strafen sind
in Betreff der allerschwersten Strafen
in Betreff der allerschwersten Strafen

Ad mandatum Sac. Cas. Majestatis
in Betreff der allerschwersten Strafen
in Betreff der allerschwersten Strafen





Ob diese, ihrer greulichen Falsch- und Bosheit nach,
 recht vermaledeyete imputationes und querelen **Em.**
Kayserl. Majestät Selbst zur allerhöchsten Wissenschaft
 gekommen, und bey **Dero Selben**/ ohne nähere, und gründ-
 liche **Erklärung**, so gleich gänglichen Glauben und Beyfall
 davon ist Mir das erstere verborgen, das letztere
W. Kayserl. Majestät Reichs- gepriesene höchste
 gütliche, und Penetration Mich nicht glaubend ma-
 dessen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschla-
 gen diejenige welche meine Edelleute und Untertha-
 nen **Widerseßlichkeit** und crimineller Verbrechen
 t, geheget, und gepfleget, unter dem Obschirm ei-
 nigen Conservatorii, die freye Hand und Gewalt
 wider mich, und meine **Landen**/ dergestalt gehau-
W. Kayserl. Majestät in Meinen vorgezogenen
 päpstlichen Schreiben solches warhafftig vorgetra-
 gen nachgebliebenen gerechtesten Einhalts- und
 Mitteln, darinn die ungestörte **Grassirung**, numeh-
 vier Jahre herdurch/ fortgesetzt, ja mit kur-
 zer **lasterlich angefälschte despotique**, gewalt-
 thabung, mit usurpatorischer Würcklichkeit, bis
 zu **extremis exerciret ist**, daß Ich, als wahr-
 hafftlich regierender **Reichs- und Landes- Fürst**/
 eigenen Territorio, weder die convenable
 Sicherheit, noch so gar meine/ und meines Fürstlichen
 Sicherheit für verdammlichen verrätherischen An-
 stellungen haben können.
Ergründigster Kayser und Herr / Recht/
 / und Beständigkeit sind in meiner Sache bis-
 her **unzerreißliche Schnur** gewesen, wel-
 che **Göttlichen Schus**, und Beytritt meines guten
 / mich unter aller unfäglichen **Widerwärtigkeit**,
 noch

